

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) beim Kraftwerk Donauwörth an der Donau zwischen Donau-km 2512,00 und 2511,78 auf den Grundstücken 1890/3, 1891, 1891/3, 1930, 1931, 2205/4 und 2205/5 der Gemarkung Riedlingen durch die Mittlere Donau Kraftwerke AG, vertreten durch die LEW Wasserkraft GmbH, Wasserbau-Technik, Adolf-von-Baeyer-Straße 1, 86368 Gersthofen**

Beschreibung des Vorhabens:

Die Mittlere Donau-Kraftwerke AG, vertreten durch die LEW Wasserkraft GmbH, plant den Bau einer Fischaufstiegsanlage (FAA) nördlich des Kraftwerks- bzw. Staustufenstandortes bei Donau-km 2.511,84. Zu diesem Zweck soll ca. 160 m oberhalb der Staustufe über ein Sielbauwerk im Stauhaltungsdamm Wasser aus der Donau in ein Umgehungsgerinne ausgeleitet und im Unterwasser des Kraftwerkes wieder in die Donau eingeleitet werden. Die Länge des Umgehungsgerinnes beträgt (ohne Berücksichtigung der Schlitzpässe) ca. 312 m. Die Gesamtlänge des Aufstiegsweges für Fische zwischen Unter- und Oberwasser unter Berücksichtigung der Schlitzpässe beträgt 520 m.

Durch das Anlegen von Gerinneabschnitten als fischpassierbare Bauwerke entsteht ein durchgängiger Wanderkorridor und die ökologische Gewässerdurchgängigkeit wird wiederhergestellt.

Das Vorhaben dient neben der Gewässerdurchgängigkeit der Donau auch der Verbesserung der Gewässerstruktur.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG, war auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend. Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Die überschlägige Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete etc. i. S. d. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen:

- amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Donau
- Natura-2000 Gebiet
- Biotopkartierte Gebiete
- sowie Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Die Bedeutung der beanspruchten Flächen für die hier vor allem relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgangszustandes in Hinblick auf das Teilschutzgut Fauna als mittel, im weiteren Umfeld des Vorhabens auch als mittel bis hoch einzustufen. Auswirkungen hierauf werden durch eine entsprechende Maßnahmenplanung minimiert. Bedeutende, nicht wiederherstellbare Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Nach Abschluss der Maßnahmen können die beanspruchten Flächen zudem wieder Lebensraumfunktion übernehmen.

Durch den Bau der Fischaufstiegsanlage wird die ökologische Durchgängigkeit der Donau für die aquatische Fauna wiederhergestellt. Die Fischaufstiegsanlage ermöglicht ein natürliches Migrationsverhalten und stellt auch geeignete Aufwuchs- und Laichhabitats zur Verfügung, wodurch ein erheblicher Beitrag zum Populationserhalt geleistet wird. Dadurch werden auch die Bedingungen für die Fischerei verbessert.

Die Vereinbarkeit mit dem Natura-2000 Gebiet wurde durch eine entsprechende Verträglichkeitsabschätzung nachgewiesen.

Bedeutsame bzw. seltene Böden sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung ist nur auf einer kleinen Fläche zu verzeichnen. Temporär beanspruchte Bereiche werden wiederbegrünt/neugestaltet und können wieder entsprechende Bodenfunktionen übernehmen.

Retentionsraum geht im Überschwemmungsgebiet der Donau nicht verloren. Ferner ist keine großflächige Grundwasserabsenkung vorgesehen. Negative Auswirkungen auf das

Grundwasser sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. Des Weiteren führt die Einbringung eines Großteils des beprobten/schadstofffreien Aushubs unterhalb des Einstiegsbauwerks im Unterwasser in die Donau zu einer Verbesserung des Geschiebedefizits der Donau.

Direkte Eingriffe in Wälder finden ausschließlich im unmittelbaren Nahbereich der Staustufe statt. Insgesamt bleiben die weitgehend zusammenhängenden Waldflächen entlang der Donau jedoch trotz des Vorhabens erhalten und können übernehmen ihre klimatisch ausgleichende Funktion erfüllen. Die Wiederaufforstung erfolgt vor Ort, auch Barrierewirkungen bzgl. Luftaustausch im Talraum sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Relevante Veränderungen der klimatischen Gegebenheiten durch das Vorhaben sind damit ausgeschlossen.

Die Erholungsnutzung im Kraftwerksumfeld ist weiterhin ungehindert möglich, es kann lediglich zu zeitlich befristeten Einschränkungen durch Baustellenverkehr/-lärm etc. im Rahmen der Baumaßnahmen kommen.

Auch sind vom Vorhaben keine herausragenden landschaftsbildprägenden Strukturen/Flächen betroffen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind neben allen Arbeitsbereichen die Bereiche der Geländebewegungen landschaftsgerecht wieder zu begrünen bzw. zu renaturieren.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht bzw. nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen. Des Weiteren werden diese durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert. Erhebliche Nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind auch hier nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall aus den vorgenannten Gründen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Information können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer 2.93, 2 Stock, Haus C, auch telefonisch (0906/74-6082), oder per E-Mail eingeholt werden. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist aufgrund der pandemiebedingten Einschränkung des Besucherverkehrs jedoch eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Donauwörth, 08.02.2021

Hegen
Regierungsdirektor